

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12797 –**

#### **Fortgang des Projekts Asse II**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Da weder Geologie noch die Stabilität der Schachanlage Asse II für eine sichere Lagerung radioaktiver Abfälle geeignet sind, hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2013 durch eine Änderung des Atomgesetzes (§ 57b) beschlossen, die Schachanlage unverzüglich stillzulegen und die eingelagerten radioaktiven Abfälle zu bergen. Allerdings wird der Prozess der Rückholung durch den Zutritt salzhaltiger Lösungen, mangelnde Stabilität des Bergwerks sowie den Umgang mit den radioaktiven Fässern erschwert. Die Rückholung der Fässer soll ab 2033 beginnen, so der aktuelle Planungsstand der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) (vgl. [www.bge.de/de/asse/](http://www.bge.de/de/asse/)). Um die rückgeholtten Abfälle sicher zu verarbeiten, zu verpacken und anschließend zwischenzulagern, soll planungsgemäß über Tage standortnah ein Gebäudekomplex bestehend aus Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager errichtet werden. Hiergegen gibt es massiven lokalen Widerstand.

In einem aktuellen Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 6230, vom 3. Juni 2024) zum Fortgang des Projekts Asse II ist eine weitere Herausforderung im Rückhol- und Stilllegungsprozess deutlich geworden, nämlich der Erwerb der benötigten Flächen für das standortnahe Zwischenlager. Laut Bericht konnten noch nicht alle benötigten Grundstücke erworben werden, sodass es zu Verzögerungen kommen könnte. Im Bericht wird zudem festgestellt, dass der Grundstückserwerb bis spätestens zum dritten Quartal 2026 abgeschlossen sein muss, damit der Zeitplan der Bauausführung eingehalten werden kann. Der Bericht wirft daher aus Sicht der Fragesteller einige Fragen auf, welche auch nicht durch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9520) beantwortet werden konnten.

##### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) trägt die operative Verantwortung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II. Für die Beantwortung der Anfrage wurden dementsprechend Informationen der BGE eingeholt. Die Rückholung ist ein komplexes, anspruchsvolles und bisher weltweit einmaliges Vorhaben. Daher kann nicht auf Erfahrungswert-

te zurückgegriffen werden; insbesondere für die Bergung der Abfälle müssen neue Verfahren und Maschinen entwickelt werden. Für die Rückholung muss die BGE einen neuen Schacht teufen und ein Rückholbergwerk auffahren. Außerdem ist vorgesehen, in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betriebsgelände einen Gebäudekomplex zu errichten, der sowohl die Abfallbehandlungsanlage als auch das Zwischenlager umfassen soll.

1. Findet durch die Bundesregierung oder durch den Vorhabenträger Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) aktuell eine ergebnisoffene und sachliche Prüfung zur Standortfrage des Zwischenlagers für die rückgeholtten schwach- bis mittelradioaktiven Abfälle aus der Asse II statt, und wenn nein, ist es beabsichtigt, eine solche Prüfung durchzuführen?
2. Ist die Aussage der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, bei ihrem Besuch der Schachanlage im Mai 2023, dass sie „kein alternatives Zwischenlager in der Tasche [habe]“ (vgl. [www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig\\_harz\\_goettingen/Zwischenlager-Asse-Lemke-sieht-keinen-schnellen-Kompromiss,asse1624.html](http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Zwischenlager-Asse-Lemke-sieht-keinen-schnellen-Kompromiss,asse1624.html)) dahin gehend zu verstehen, dass die Bundesregierung an einem Zwischenlagerstandort in unmittelbarer Nähe der Schachanlage festhält?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswahl des Standorts für den Gebäudekomplex bestehend aus Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager durch die BGE erfolgte auf Grundlage eines im Asse-2-Begleitprozess abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf mögliche Standorte bewertet und verglichen, die sich mit dem Betriebsgelände der Schachanlage Asse II direkt verbinden lassen. Im Ergebnis dieses Vergleichs hat die BGE den Standort im Bereich „Kuhlager“ ausgewählt. Die BGE beabsichtigt nicht, weitere alternative Standorte zu prüfen.

Die von der BGE festgestellten Vorteile der Asse-nahen Zwischenlagerung sind aus Sicht der Bundesregierung nachvollziehbar. Die Voraussetzung für die Errichtung des Zwischenlagers ist, dass es die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt. Dies wird durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als zuständige Genehmigungsbehörde im Verfahren geprüft.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung für den Fall, dass die für die standortnahe Errichtung des Zwischenlagers benötigten Grundstücke bis 2026 nicht erworben werden können?

Die BGE ist für den Erwerb der betreffenden Grundstücke operativ verantwortlich. Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen, mit der diese Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit tangiert werden würde.

4. Wie weit sind die Gespräche der BGE über den Erwerb eventuell benötigter Alternativflächen fortgeschritten?

Nach Auskunft der BGE haben die angesprochenen Eigentümer überwiegend grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, ihre Grundstücke zu verkaufen oder zu tauschen. Für eine entsprechende Verschiebung des Standortes für den Gebäudekomplex bestehend aus Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager im Bereich „Kuhlager“ würden allerdings auch Grundstücke der Feldinteressent-

schaft Remlingen (FI Remlingen) benötigt, die aktuell ein Zwischenlager am Standort Asse ablehnt.

5. Auf welcher Grundlage bzw. aufgrund welcher Faktoren kommt das BMUV in seinem aktuellen Bericht an den Haushaltsausschuss zu der Einschätzung, dass das Risiko eines Scheiterns der Grundstückserwerbe sehr hoch sei?

Die zahlreich geführten Verhandlungen und Gespräche zum Grunderwerb haben gezeigt, dass die Errichtung eines Zwischenlagers am Standort Asse bei einzelnen Grundstückseigentümern noch keine Akzeptanz hat. Einzelne Grundstücke wie Zuwegungen, die für die Errichtung benötigt werden, liegen im Eigentum der FI Remlingen. Den Verkauf der betreffenden Flächen lehnt die FI Remlingen aktuell ab.

6. Wie viele Gespräche hat die BGE zum Erwerb der entsprechenden Grundstücke seit Beginn der Planungen für ein standortnahes Zwischenlager geführt (bitte die Anzahl pro Jahr anführen)?

Seit Beginn der Planungen für ein Asse-nahes Zwischenlager hat die BGE in verschiedenen Formaten zahlreiche Gespräche zum Erwerb der entsprechenden Grundstücke geführt. Die genaue Anzahl dieser Gespräche kann die BGE nicht exakt rekapitulieren. Ergänzend erfolgten Kontaktaufnahmen und Austausche auch schriftlich.

7. Könnten die Eigentümer der für das Zwischenlager notwendigen Grundstücke laut Kenntnisstand der Bundesregierung nach geltendem Recht enteignet werden?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung dann eine Gesetzesänderung des sog. Lex Asse (Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II), um die Eigentümer der benötigten Grundstücke enteignen zu können?
  - c) Wie ist die eventuelle Gesetzesänderung konzipiert?

Die Fragen 7a bis 7c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Enteignungen sind nur zulässig, wenn es eine gesetzliche Ermächtigung dafür gibt. Im Atomrecht bestehen Enteignungsregelungen für die Erkundung und Errichtung von Endlagern. Unter diese Regelungen fallen die benötigten Flächen für Einrichtungen zur Rückholung der Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht unmittelbar.

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Gesetzesänderung im Sinne der Fragestellung und setzt darauf, dass die Rückholung der radioaktiven Abfälle auch nach jetzigem Kenntnisstand weiterhin die sicherste Lösung darstellt, alle Akteure ihren Beitrag leisten, damit diese umgesetzt werden kann.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des niedersächsischen Umweltministers Christian Meyer, dass die Abfälle aus der Asse II in Zwischenlager in Süddeutschland (beispielsweise Baden-Württemberg, Bayern) verbracht werden sollten, weil der meiste Abfall auch von dort kommen würde (vgl. [www.zeit.de/news/2024-07/10/umweltminister-kein-atommuell-dauerlager-ueber-der-asse](http://www.zeit.de/news/2024-07/10/umweltminister-kein-atommuell-dauerlager-ueber-der-asse))?
9. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu Vorschlägen, die rückgeholten schwach- bis mittlerradioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II so lange bundesweit auf vorhandene Zwischenlager zu verteilen, bis diese in einem Endlager dauerhaft eingelagert werden können?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Unabhängig von den Vorteilen einer Asse-nahen Zwischenlagerung ist festzuhalten, dass in bundesweit bestehenden Zwischenlagern keine Kapazitäten vorhanden sind, um aus der Schachanlage Asse II rückgeholte Abfälle aufnehmen zu können. Die Kapazität der von der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH betriebenen Zwischenlager ist auf die Aufnahme der Abfälle aus dem früheren Betrieb und dem Abbau der Atomkraftwerke (AKW) ausgelegt.

10. Wie positioniert sich die Bundesregierung grundsätzlich zu der Forderung der Kommunen mit Zwischenlagern nach einer finanziellen Kompensation (vgl. [www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Atommuell-in-SH-Problemfall-Zwischenlager,atommuell388.html](http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Atommuell-in-SH-Problemfall-Zwischenlager,atommuell388.html)) für die sich abzeichnende längere Verweildauer des bisher dort gelagerten radioaktiven Abfalls?

An drei deutschen Standorten von Zwischenlagern für bestrahlte Brennelemente (Gorleben, Ahaus und Lingen) bestehen Ansiedlungsverträge. Die Verträge in Gorleben und Ahaus und damit an den Standorten, an denen keine AKW mit entsprechenden Steuereinnahmen für die Kommunen betrieben wurden, enthalten auch Vereinbarungen über finanzielle Kompensationen. Diese wurden allerdings mit den früheren Betreiberinnen der Zwischenlager und nicht mit der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH geschlossen, die als Folge der Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung inzwischen die meisten Zwischenlager in Deutschland betreibt. Die bestehenden Verträge, inklusive der Kompensationsregelungen, musste die BGZ im Zuge dieser Neuordnung übernehmen und erfüllt ihre vertraglichen Verpflichtungen daraus. Die BGZ verfügt über keine eigenen Mittel, um weitere Kompensationen für andere Zwischenlagerstandorte leisten zu können. Auch der Bundeshaushalt enthält dafür keine Ausgabeermächtigung.

11. Folgt die Bundesregierung den Ausführungen des Präsidenten des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), Christian Kühn (Tübingen), nach dem ein Standort direkt an der Asse den großen Vorteil habe, dass die Transporte mit Atommüll minimiert würden und dies einen großen Sicherheitsgewinn darstelle (vgl. [www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/salzgitter/article405798300/bundesamts-chef-bald-bis-zu-acht-moegliche-endlager-standorte.html](http://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/salzgitter/article405798300/bundesamts-chef-bald-bis-zu-acht-moegliche-endlager-standorte.html)), und wenn nein, wie positioniert sich die Bundesregierung zu eben jenen Äußerungen des BASE-Präsidenten?

Aus Sicht der Bundesregierung würde die geplante Asse-nahe Zwischenlagerung der rückgeholten Abfälle nicht nur zur Vermeidung von Transporten mit

radioaktiven Abfällen führen, sondern wäre auch für die unterbrechungsfreie Rückholung vorteilhaft. Beides hätte sicherheitstechnische Vorteile.

12. Gibt es seitens der Bundesregierung oder der BGE Vorstellungen oder konkrete Planungen für den Fall, dass die faktische Rückholung der Asse-Abfälle viel später – als es technisch und fachlich möglich wäre – beginnen müsste, weil der notwendige Gebäudekomplex für die Behandlung und Lagerung dieser Abfälle (Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager) noch nicht betriebsbereit ist oder überhaupt noch nicht gebaut werden konnte?

Wenn Ende 2033 mit der Rückholung der Abfälle begonnen werden soll, muss das Zwischenlager spätestens dann betriebsbereit sein. Aktuell besteht das Risiko nicht, dass die Rückholung wegen eines möglicherweise nicht fertiggestellten Zwischenlagers verspätet begonnen werden müsste.





